

17. Dezember 2002

Freistadt Rust - Rathaus

20.00 Uhr

22.25 Uhr

Harald Weiss

Rudolf Schreiner

Friedrich Seiler

Luzia Drawitsch

Ronald Popovits

Mag. Gerold Stagl

Harald Tremmel

Erwin Zehetner

Ing. Werner Freiler

Ronald Amon

Manfred Fiedler

Wolfgang Hirschmann

Eduard Lackner

Christian Ries

Friederike Strommer

Margit Weiss

Ing. Wolfgang Zethner

Ewald Bulfone, Mag. Dir. Mag. Udo Roth

GR Andrea Hirschmann, GR Friedrich Kaiser -x-

-x-

-x-

-x-

Herr GR Ronald Popovits

Herr GR Christian Ries

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch die Gemeinderäte Mag. Gerold Stagl und Wolfgang Hirschmann ausgeübt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung nehmen der Bürgermeister und Stadtrat Friedrich Seiler die Beantwortung der Anfrage aus der letzten Gemeinderatssitzung vor:

1. Anfrage von GR Christian Ries an Bürgermeister Harald Weiss:

„Den in Rust ansässigen Schifffahrtsunternehmern wurde durch die Seebadbetriebs Ges. m. b. H. aufgetragen, mit ihren Passagierschiffen ab kommender Saison beim Steg des Seerestaurants zum Ein- und Aussteigen der Passagiere anzulegen.

Meiner Meinung nach birgt dies eine Unzahl von Gefahren. Zum einen für unsere Badegäste, die sich nur wenige Meter von der Anlegestelle entfernt bewegen, zum anderen für Personen, die Mietboote benutzen und nur Laien im Betätigen von Wasserfahrzeugen sind.

Außerdem erscheint für mich zweifelhaft, ob dies nicht einer schifffahrtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Daher meine konkreten Fragen:

a) Liegt eine diesbezügliche Genehmigung vor?

b) Finden Sie es, selbst bei Vorliegen einer solchen Genehmigung nicht unverantwortlich, einen derart großen Personenkreis einer solchen Gefährdung auszusetzen, wo doch im Bereich des Südhafens eine geeignete Anlegestelle besteht?“

Darauf antwortet der Bürgermeister:

„Ich wurde von den Geschäftsführern unserer SeebadbetriebsgesmbH. zu einer Sitzung eingeladen, zu der unter anderem auch die Firma Gmeiner und die Firma Schreiner, also die Schifffahrtsunternehmen unserer Stadt, eingeladen waren.

Von der Geschäftsführung wurde unter anderem auch ein Konzept vorgelegt, welches die Attraktivität unseres Seebades erhöhen soll. Diese Vorschläge haben in erster Linie die Schifffahrt betroffen.

Vom bisherigen Standort sollen die Ein- und Aussteigstellen zum Seerestaurant verlegt werden, um eine entsprechende Belebung des dortigen Bereiches zu erlangen. Die bisherigen Anlegemöglichkeiten im Südhafen bleiben selbstverständlich aufrecht.

Wenn von einer Aufforderung gesprochen wird, so ist dies nicht richtig. Den Unternehmen wurde angeboten, im Hinblick auf die viel höhere Attraktivität dieses Standortes, diese angesprochene Verlegung ins Auge zu fassen. Sollte dies nicht der Fall sein, so liegt dies alleine in der Verantwortung der jeweiligen Unternehmen.

Auf die Frage, ob diese Errichtung der Anlegestellen einer schifffahrtsrechtlichen Bewilligung bedarf, muss ich sagen, dass dieses Projekt erst in der Planungsphase ist und dass im kommenden Jahr abgeklärt wird, ob eventuell Genehmigungen vom Amt der Bgld. Landesregierung, Verkehrsabteilung eingeholt werden müssen.

Eines muss sicher sein, dass alle gesetzlichen Genehmigungen, die dafür notwendig sind, eingeholt und selbstverständlich auch eingehalten werden und ich hege keine Zweifel, dass dies auch der Fall sein wird.

17.12.2002

Bezüglich der Frage, ob ich es unverantwortlich finde, dass ein derart großer Personenkreis einer Gefährdung ausgesetzt wird, so möchte ich dazu sagen, dass dies eine Ansichtssache ist.

Ich selbst kann mich mit diesem Projekt anfreunden, da der derzeitige Standort und Zustand des Bereiches der Rundfahrtboote sicher nicht angetan ist, entsprechendes Publikum anzulocken.

Für die Unternehmen wie auch für das Seebad wäre es sicher ein Gewinn, wenn eine entsprechende und vor allem eine ansprechende Einrichtung für den Schifffahrtsbetrieb vorhanden wäre.“

2. Anfrage von GR Christian Ries an Stadtrat Friedrich Seiler:

„Die FPÖ-Rust hat vor geraumer Zeit die Schaffung einer Ruster Stadtvinothek angeregt, deren Realisierung im überwiegenden Interesse der Ruster Weinwirtschaft ist.

Daher meine konkreten Fragen:

- a) Sind Sie persönlich für diese Stadtvinothek?
- b) Werden Sie ehe baldigst eine Sitzung des Landwirtschaftsausschusses einberufen, an der auch Vertreter des Weinbauvereins beteiligt werden sollen, um dieses Vorhaben möglichst schnell umsetzen zu können?“

Darauf antwortet Stadtrat Seiler:

„Zu a) Ich bin für eine Stadtvinothek!

Zu b) Ein Landwirtschaftsausschuss wird dann einberufen, wenn der Vorstand oder die Vollversammlung des Weinbauvereins der Freistadt Rust ihre Vorstellungen über eine Vinothek konkretisiert haben, denn Fördermittel zur Errichtung einer Vinothek bekommt der Weinbauverein nicht aber die Freistadt Rust! Ich glaube nicht, dass auf Fördermittel großzügig verzichtet werden soll, nur damit Wahlversprechen vorschnell umgesetzt werden.“

Danach werden folgende Anfragen gestellt:

1) Anfrage von GR Mag. Gerold Stagl an Stadtrat Friedrich Seiler:

„Die FPÖ hat angeblich die Errichtung einer Stadtvinothek angeregt. Mir persönlich ist das während einer Gemeinderatssitzung nicht erinnerlich. Ich ersuche um Aufklärung, ob in einer Gemeinderatssitzung ein solcher Vorschlag eingebracht wurde.“

2) Anfrage von GR Christian Ries an Stadtrat Ronald Amon:

„Sie sind in der Vergangenheit vehement für die Versetzung des Handymastens in der Siedlungsgasse eingetreten. Welche Maßnahmen haben Sie konkret gesetzt bzw. welche Maßnahmen seitens des Betreibers resultierten bis jetzt daraus?“

3) Anfrage von GR Manfred Fiedler an Bgm. Harald Weiss als Obmann des Bauausschusses in der vergangenen Periode:

„In einer der vorangegangenen Sitzungen wurde beschlossen, dass eine Prioritätenliste der Reihenfolge der zu sanierenden Straßen durch den Bauausschuss zu erstellen ist. Wurde diese Liste durch den Bauausschuss bereits erstellt und wenn ja, warum ist sie dem Gemeinderat noch nicht vorgelegt worden?“

Die Tagesordnung umfasst nachstehende Verhandlungsgegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren
3. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
4. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
5. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
6. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr
7. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
8. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren
9. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
10. Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
11. Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
12. Verordnung über die Einhebung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut
13. Voranschlag 2003
14. Thermalbohrung; Beauftragung der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H. mit der Einholung eines geologischen Gutachtens - Bericht

1.)

Nachdem keine Einwendungen gegen Form und Inhalt des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vorgebracht wurden, erklärt der Bürgermeister das Protokoll dieser Sitzung als genehmigt.

2.)

Zl.: 717/5-1588-2002, Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren

Bericht: Die Friedhofsgebühren sollen im Finanzjahr 2003 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden, wobei aber die Abgabenbeträge in Euro geglättet werden.

GR Christian Ries erkundigt sich, welche konkreten Glättungen im Vergleich zu den bisherigen Sätzen vorgenommen werden sollen. Dazu erläutert Herr Ewald Bulfone als Leiter der Abteilung 2, dass die Glättungsbeträge bereits in der Sitzung des Finanzausschusses zur Beratung über den Voranschlag des Vorjahres vorgelegen ist und in der letzten Sitzung des Finanzausschusses neuerlich behandelt wurde und auch als Sitzungsunterlage zur Einsicht zur Verfügung stand. Er verliest anschließend die bisherigen und neuen Abgabensätze.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühr

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühr
- d) Enterdigungsgebühr
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Betriebskosten)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für eine Benützung von 10 (zehn) Jahren beträgt:

- | | | | |
|-------------------------------------------------------------|---|--------|----------------|
| a) für Erdgräber mit einfachem Belag | € | 60,-- | (ATS 825,62) |
| b) für Erdgräber mit mehrfachem Belag oder für Doppelgräber | € | 120,-- | (ATS 1.651,24) |
| c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit einfachem Belag | € | 300,-- | (ATS 4.128,09) |
| d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit mehrfachem Belag | € | 600,-- | (ATS 8.256,18) |
| e) für Aschengrabstellen mit einfachem Belag | € | 60,-- | (ATS 825,62) |
| f) für Aschengrabstellen mit mehrfachem Belag | € | 120,-- | (ATS 1.651,24) |

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr mit einfachem und mehrfachem Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Grabstellenerneuerungsgebühr

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren (Erneuerungsgebühr) beträgt diese

17.12.2002

a) für Erdgräber mit einfachem Belag	€	60,--	(ATS 825,62)
b) für Erdgräber mit mehrfachem Belag oder für Doppelgräber	€	120,--	(ATS 1.651,24)
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit einfachem Belag	€	300,--	(ATS 4.128,09)
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit mehrfachem Belag	€	600,--	(ATS 8.256,18)
e) für Aschengrabstellen mit einfachem Belag	€	60,--	(ATS 825,62)
f) für Aschengrabstellen mit mehrfachem Belag	€	120,--	(ATS 1.651,24)

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr mit einfachem und mehrfachem Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Höhe der Beisetzungsgebühr

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

a) bei einer Beisetzung in Erdgräber	€	190,--	(ATS 2.614,46)
b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€	75,--	(ATS 1.032,02)
c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	€	120,--	(ATS 1.651,24)
d) bei einer Beisetzung einer Urne	€	75,--	(ATS 1.032,02)

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

(1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbewahrung der Leichen ist eine Gebühr von € 75,-- (ATS 1.032,02) zu entrichten.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld Fälligkeit und Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen- (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die im § 1 festgelegten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisherige Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(4) Inwieweit die Gebühren von der öffentlichen Fürsorge (allgemeinen Sozialhilfe) zu tragen sind, richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b. des Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetzes LGBl. Nr. 16/1970), oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 des zitierten Gesetzes) findet ein Rückersatz nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

17.12.2002

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 1. Oktober 2002 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3.)

Zahl: 941/6-1589-2002, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bericht: Die Hundeabgabe soll im Finanzjahr 2003 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden, wobei aber die Abgabebeträge in Euro geglättet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 in der Fassung LGBl.Nr. 32/2001, im Zusammenhang mit § 16 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------|
| a) für Nutzhunde | € 9,-- (ATS 123,84) |
| b) für alle anderen Hunde | € 26,-- (ATS 357,77) wenn es der erste Hund ist |
| c) für alle anderen Hunde | € 35,-- (ATS 481,61) wenn es der zweite oder weitere Hund ist. |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4.)

Zl.: 941/7-1590-2002, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Bericht: Die Lustbarkeitsabgabe soll im Finanzjahr 2003 in der gleichen Höhe und Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 i.d.F. LGBl.Nr. 32/2001, in Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 25 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 25 v.H. der Bruttoeinnahmen,
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 (ATS 399,74) monatlich für jede Bahn.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 1. Oktober 2002 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zl.: 713/1-1591-2002, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Bericht: Der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag sollen im Finanzjahr 2002 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

§ 2

Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 2,088,748,31 (ATS 28.741.803,43) die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 357.128.

(2) Der Beitragssatz wird mit € 5,09 (ATS 70,--) festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2001 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zl.: 713/1-1592-2002, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr

Bericht: Die Kanalbenutzungsgebühr soll im Finanzjahr 2003 wie bereits in den Vorjahren als eine kombinierte flächen- und wasserverbrauchsabhängige Gebühr erhoben werden. Die bisher festgesetzte Höhe der flächenabhängigen Gebühr bleibt zu diesem Zweck unverändert. Die geplante Gebührenerhöhung von rund 9 % soll in Form eines wasserverbrauchsabhängigen zusätzlichen Anteils der Kanalbenutzungsgebühr erhoben werden. Als Grundlage dient dazu zunächst jeweils der vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland festgestellte Jahresverbrauch des Vorjahres ergänzt um pauschalierte Werte für private Nutzwasserbrunnen. Je m³ Wasser soll ein Betrag von € 0,465 (ATS 6,40) (2002: € 0,349 (ATS 4,80) 2001: € 0,236 (ATS 3,20) 2000: € 0,118 (ATS 1,60)) für das Kalenderjahr 2003 festgelegt werden.

Ziel dieser Neuregelung der Kanalbenutzungsgebühr soll eine gerechtere Aufteilung des Gebührenaufkommens sein, wobei mittelfristig ein Verhältnis von 50:50 zwischen flächen- und wasserverbrauchsabhängiger Gebühr erzielt werden soll.

GR Christian Ries erkundigt sich woraus diese Gebührenerhöhung resultiert und ob es dafür mit Reinhaltverband eine Vertrag gäbe. Dazu erläutert Herr Ewald Bulfone als Leiter der zuständigen Magistratsabteilung, dass die Gebührenhoheit zur Gänze bei der Freistadt Rust liege. Diese kann die Art der Bemessung und Höhe der Abgabe eigenständig bestimmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Abwasserentsorgung ein marktwirtschaftlicher Betrieb nach Maastricht ist und als solcher eine Mindestdeckung von 50 % der Ausgaben aufweisen muss und als Ziel die volle Kostendeckung anzustreben ist.

GR Christian Ries kritisiert in diesem Zusammenhang, dass damit entgegen den seinerzeitigen öffentlichen Mitteilungen des Bürgermeisters an die Haushalte, wonach es zu keiner Verteuerung durch die Gemeinschaftskläranlage komme, doch Kostenerhöhungen erfolgt seien. Dem hält Stadtrat Friedrich Seiler entgegen, dass in diesen Schreiben nur davon die Rede war, dass es zu keiner Vorschreibung von Anschlussgebühren kommen wird. GR Christian Ries erklärt darauf, dass er Unterlagen vorlegen werde, wonach zugesagt worden sei, dass es für die Haushalte zu keiner Verteuerung kommen werde.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.F. LGBl.Nr. 37/1990, sowie des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenützungsgebühr nach der Berechnungsfläche wird mit 22 v.H. des Produktes aus Berechnungsfläche und Einheitssatz von € 2,834 (ATS 39,--) festgesetzt.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990 ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 0,465(ATS 6,40) pro m³ des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabensjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 48 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentü-

17.12.2002

mer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Antrag wird mit 16 Für- bei 1 Gegenstimmen (GR Christian Ries) angenommen.

7.)

Zl.: 713/0-1593-2002; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Bericht: Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern soll im Finanzjahr 2003 in der gleichen Form eingehoben werden wie bisher, wobei aber die Abgabenbeträge in Euro geglättet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2002 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **180,-- (ATS 2.476,85) jährlich.**

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **325,-- (ATS 4.472,10) jährlich.**

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **115,-- (ATS 1.582,43) jährlich.**

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **165,-- (ATS 2.270,45) jährlich.**

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **32,-- (ATS 440,33) je begonnenem Benützungsmonat.**

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **42,-- (ATS 577,93) je begonnenem Benützungsmonat.**

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **155,-- (2.132,85) je begonnenem Benützungsmonat.**

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2002 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8.)

Zahl: 721-1594-2002, Verordnung über die Ausschreibung
und Einhebung von Marktstandgebühren

Bericht: Die Marktstandgebühren sollen im Finanzjahr 2002 in der gleichen Form und Höhe wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust werden für die Benützung von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben, Marktstandgebühren eingehoben.

§ 2

Die Marktstandgebühren werden eingehoben für Jahrmärkte.

§ 3

Die Gebühren pro Jahrmarkt betragen:

- | | | | |
|--------------------------------------------------------------------|---|-------|--------------|
| a) für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug pro lfd. m | € | 2,20 | (ATS 30,27) |
| mindestens jedoch pro Stand | " | 4,40 | (ATS 60,54) |
| b) für einen Gefrorenes- oder Würstelstand | € | 15,-- | (ATS 206,40) |

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) mit der Aufstellung des Standes, Ladens oder Fahrzeuges oder
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

§ 5

Die Gebühren sind mit der Entstehung der Gebührenschuld zur Zahlung fällig.

§ 6

Die Gebühren stellen eine Bringschuld dar.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktgebühren tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.)Zl.: 726-1595-2002; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Bericht: Die Wiegegebühr soll im Finanzjahr 2003 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden, wobei aber die Abgabebeträge in Euro geglättet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------|
| 1. Grundgebühr | € 0,75 | (ATS 10,32) |
| 2. Zuschlag für je angefangene 100 kg | € 0,10 | (ATS 1,38) |
| 3. Gebühr für 10.000 kg | € 12,-- | (ATS 165,12) |
| 4. für ein 10.000 kg übersteigendes
Gewicht zusätzlich für je angegangene
weitere 100 kg | € 0,075 | (ATS 1,03) |

Die Umsatzsteuer ist in den einzelnen Gebührensätzen eingeschlossen.

§ 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.)

Zahl: 725-1467/2002, Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Bericht: Die Wasserleitungsabgabe soll nach dem Beschluss des Vorstandes des Wasserleitungsverbandes vom 30. Oktober 2002 im Finanzjahr 2003 wie folgt ausgeschrieben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2002 wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereiche der Freistadt Rust angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten dieser Wasserleitung betragen vorläufig € 132.359.437,50.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge beträgt 179.517 Kubikmeter.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.

(2) Der Einheitssatz wird mit € 737,00/m³ zuzüglich Ust. festgesetzt.

(3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten sind 39,65 % des im Abs. 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind € 292,00/m³.

§ 5

17.12.2002

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2002, sowie die Bestimmungen der Bgld. Landesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zahl: 725-1492/2002; Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Bericht: Der Vorstand des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2002 beschlossen, die Tarife für 2003 in gleicher Form und Höhe wie 2002 vorzuschreiben.

Gleichzeitig sollen leitenden Bediensteten des Wasserleitungsverbandes ermächtigt werden, die Gebühren im Namen der Freistadt Rust einzuheben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, die Bediensteten des Wasserleitungsverbandes

Mag. Gottfried Koos, Leitender Bediensteter,
Dipl.-Ing. Gunter Baumgartner, Technischer Betriebsleiter sowie
Mag. Heinz Robak, Leiter der Gebühren- und Kundenabteilung

zu ermächtigen, im Namen und Auftrag der Freistadt Rust sowohl die Wasserbezugsgebühren als auch die Wasserleitungsabgabe bis auf weiteres einzuheben und nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Freistadt Rust werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

(1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt gemäß § 15 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung, Landesamtsblatt f. d. Bgld. vom 19. Oktober 2001, 43. Stück, bei einem Wasserverbrauch

von 0 - 500 m³ pro Quartal und
Einzelanschluss bzw. Wohneinheit € 0,78 pro m³ ohne MWSt.

über 500 m³ pro Quartal und
Einzelanschluss bzw. Wohneinheit € 0,74 pro m³ ohne MWSt.

Die Grundgebühr besteht gemäß § 15 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung vom 19. Oktober 2001 aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und errechnet sich im einzelnen Versorgungsfall wie folgt:

TABELLE A

(für Ganzjahreswasserbezieher mit ordentlichem Wohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde)

Wasserzähler-Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
3 m ³ /h	€ 0,71/Monat
7 m ³ /h	€ 0,88/Monat
20 m ³ /h	€ 1,51/Monat
50 m ³ /h	€ 7,86/Monat
80 m ³ /h	€ 8,26/Monat
100 m ³ /h	€ 9,84/Monat
150 m ³ /h	€ 22,10/Monat
Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
50/3 m ³ /h	€ 22,14/Monat
80/3 m ³ /h	€ 26,47/Monat
100/3-7 m ³ /h	€ 29,41/Monat
150/20 m ³ /h	€ 45,08/Monat

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle € 2,12 (exkl. MWSt.) pro Monat.

§ 3

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Liegenschaften verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, sowie jene Eigentümer, für deren Liegenschaften in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz direkt oder indirekt bezogen wird. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum oder Wohnungseigentum haften sämtliche Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer anteilmäßig jeweils entsprechend ihrem Miteigentumsanteil

17.12.2002

an der Liegenschaft, welche über einen Anschluss verfügt, sowie für die in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen. Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung hat die Vorschreibung gegenüber dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) zu erfolgen, wobei der Eigentümer persönlich für die Abgabenschuld haftet.

§ 4

Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz oder ansonsten mit dem Zeitpunkt des sonstigen Bezuges.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils quartalsweise zu je einem Viertel des errechneten Jahresbetrages fällig.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zl.: 922/0-1596-2002; Verordnung über die Einhebung eines
Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut

Bericht: Das Gebrauchsentgelt für die Benützung von öffentlichem Gut soll im Finanzjahr 2003 in der gleichen Form wie im Vorjahr erhoben werden, wobei aber die Abgabenbeträge in Euro geglättet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002, dass Entgelte an die Freistadt Rust als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Rust ist gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

§ 2

Abgabepflichtiger

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes und Dauer der Abgabepflicht

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, das der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte

I. Verkaufseinrichtungen

A. Baulichkeiten, Kioske und Verkaufswägen für den Verkauf von Würsteln, Maroni, Speiseeis usw.

pro m ² und Monat	€ 22,--	(ATS 302,73)
Mindestentgelt	€ 75,--	(ATS 1.032,02)

B. Verkaufstische für Feilbietungen

pro m ² und Tag	€ 7,60	(ATS 104,58)
----------------------------	--------	--------------

C. Gastgärten

pro m ² und Monat	€ 3,80	(ATS 52,29)
------------------------------	--------	-------------

D. Warenschaustellungen an der Geschäftsfront vor dem eigenen Geschäftslokal

ab 4 m ² , je m ² und Jahr	€ 22,--	(ATS 302,73)
--------------------------------------------------	---------	--------------

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.)Zahl: 902-1526/2002; Voranschlag 2003

Bericht: Der Haushaltsvoranschlag 2003 wurde vom Bürgermeister erstellt und dem Stadtsenat in seiner Sitzung vom 26. November 2002 zur Kenntnis gebracht. Der Voranschlag 2003 ist in der Zeit von 26. November 2002 bis 12. Dezember 2002 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

In weiterer Folge wurde über den Voranschlag in der Sitzung des Finanzausschusses am 13. 12. 2002 beraten und einzelne Voranschlagsbeträge verändert.

Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen € 3,104.900,--

Ausgaben € 3,104.900,--

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen € 747.000,--

Ausgaben € 747.000,--

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2003 ist mit € 250.000,-- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2003 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 320.000,--.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtsch. Betriebe (A)

500 v.H.

Grundsteuer für Grundstücke

500 v.H.

Der Dienstpostenplan umfasst folgende Bedienstete:

Magistrat	1 Beamter	Roth Udo Mag.
	4 VB I (1)	Bulfone Ewald, Kleinrath Rudolf, Schlögl Johann, Weidenbacher Hubert
	1 VB I (befristet)	NEU: Bürgerservice Eigner Sylvia – befristete Aushilfe

17.12.2002

Magistrat/Badeanlage	1 VB I	Wapp Ernst Ing.
Standesamt	1 VB I	Reinprecht Johanna
Rathaus	1 VB II (1)	Balogh Friederike
Schulen	1 VB I (1)	Lichtenberger Belinda
	4 VB II (4)	Balogh Irmgard, Hirschmann Erna, Karassowitsch Ute, Zehetner Norbert
Kindergarten	4 VB I (1)	Fülöp Eva, Horvath Monika, Raimann Irmgard, Szivacz Helga
	1 VB II (1)	Amon Doris
Seehof	1 VB II(1)	Hirschmann Gertrude
Straßen	1 VB II	Pirtzel Werner
Straßenreinigung/Friedhof	1 VB II	Schneeberger Gerhard
Parkanlagen	3 VB II	Kicker Helmut, Karassowitsch Rudolf, Hirschmann Reinhart
Bauhof	1 VB II	Freiler Herbert
Hausbesitz	1 VB II	Ernst Gerhard
Weingartenhut	4 VB II (Saison)	
Kanal	1 VB II	Lackner Peter

Werkverträge: 1 Amtsarzt
 1 Gemeindearzt
 1 Amtstierarzt
 1 Bediensteter für Referat Jugendwohlfahrt (1)

Die Angaben in Klammer sind die in den Dienststellen enthaltenen Teilzeitbeschäftigten.

Der Leiter des Rechnungswesens Ewald Bulfone legt dem Gemeinderat außerdem eine Übersicht über die Entwicklung der Maastrichtkriterien vor, aus der auch hervorgeht, welcher Anteil der Maastricht-Schulden eigentlich von den Sprengelgemeinden getragen werden. Diese Übersicht zeigt folgendes Bild:

Die Entwicklung der MAASTRICHT Kriterien

	VA1998	VA1999	VA2000	VA2001	VA2002	VA2003
Ordentliche Einnahmen	38.096.000	40.177.000	40.416.000	40.302.000	3039.800	3104.900
Maastricht Saldo		618.000	1.464.000	2.336.000	63.500	1.800
in %		1,54%	3,62%	5,80%	2,09%	0,06%
Schulden GESAMT	51.472.108	45.723.056	44.073.581	40.384.152	2.846.800	2.766.300
davon marktwirtsch.	13.441.672	10.658.424	12.402.542	11.290.331	886.000	1.006.100
MAASTRICHT SCHULDEN	38.030.436	35.064.632	31.671.039	29.093.822	1.960.800	1.760.200

17.12.2002

in %	99,8%	87,3%	78,4%	72,2%	64,5%	56,7%
Sprengelanteil						
Schulbausan.	13.666.667	13.039.333	11.643.333	11.062.667	763.613	675.020
bereinigte MAAST- RICHT SCHULDEN	24.363.769	22.025.299	20.027.706	18.031.155	1.197.187	1.085.180
in %	64,0%	54,8%	49,6%	44,7%	39,4%	35,0%

Zunächst berichtet Herr GR Mag. Gerold Stagl über die Sitzung des Finanzausschusses vom 13. 12. 2002, in der der Voranschlagsentwurf sowie die dazu vorgelegten Änderungen beraten wurden. Er berichtet auch, dass in der Sitzung des Finanzausschusses noch zwei Wünsche zur Erhöhung von Ausgabepositionen besprochen wurden, für die jedoch keine Bedeckung gefunden wurde. Es waren dies eine von Vizebürgermeister Ing. Werner Freiler geforderte Erhöhung des Ausgaberahmes der HH-Stelle 1/612000/611000 – Gemeindestraßen um € 17.000,- sowie eine von GR Erwin Zehetner geforderte Erhöhung des Ausgaberahmens der HH-Stelle 1/771000/775000 um € 15.000,-.

Herr GR Erwin Zehetner legt danach folgenden Abänderungsvorschlag zum Voranschlagsentwurf 2003 vor:

VA-Stelle	ursprünglicher Betrag	Änderung	neuer Ansatz
1/851000/720000	270.000	+ 4.000	274.000
1/820000/614000	700	+ 5.000	5.700
1/771000/775000	41.200	- 6.000	35.200
1/439000/757100	1.500	+ 2.000	3.500
1/363000/778000	1.500	+ 3.500	5.000
1/661000/728000	10.900	- 8.500	2.400

Aufgrund dieses Abänderungsvorschlages würde sich der Voranschlag gegenüber dem nunmehr vorliegenden Entwurf wie folgt verändern:

VA-Stelle	ursprünglicher Betrag	Änderung	neuer Ansatz
1/010000/510-581	188.800	- 9.000	179.800
1/851000/720000	274.000		274.000
1/820000/614000	5.700		5.700
1/771000/775000	21.200	+14.000	35.200
1/439000/757100	3.500		3.500
1/363000/778000	1.500	+ 3.500	5.000
1/661000/728000	10.900	- 8.500	2.400

GR Erwin Zehetner verweist auf die Wichtigkeit der auch im örtlichen Tourismusverband besprochenen Projekte für das Jahr 2003 und erklärt, dass allenfalls eine Reduktion des Ansatzes Tourismus um weitere € 5.000,- dann möglich wären, wenn die Freistadt Rust keine eigenen Ausgaben in dieser Haushaltsstelle beansprucht. Er verweist auf die positive Entwicklung des Projektes Leinwand und den im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Finanzbedarf für dieses Projekt. Er begründet die Erhöhung im Bereich Denkmalpflege damit, dass ein verstärkter Anreiz geschaffen werden solle, dass Private ihre Fassaden erneuern lassen. Im Bereich Stadthafen vertritt er die Ansicht, dass mit den reduzierten Kosten das Auslangen im Jahr 2003 gefunden werden kann, da auch im Jahr 2002 Mittel in Höhe von € 10.900,- veranschlagt waren aber keine Kosten entstanden seien. Hinsichtlich der geplanten Bürger-

servicestelle vertritt er die Ansicht, dass diese Einrichtung lediglich eine örtliche Verlagerung bereits bestehender Agenden darstelle und daher mit dem bestehenden Personal das Auslangen gefunden werden müsste. Der angesprochene Mehraufwand durch die Übernahme des Passwesens sei da vergleichsweise gering und rechtfertige jedenfalls keine zusätzliche Halbtagskraft.

GR Mag. Gerold Stagl legt die Sichtweise der SPÖ-Fraktion dar in dem er zunächst darauf verweist, dass zwar im Vorstand des örtlichen Tourismusverbandes über die Projekte gesprochen wurde, dass es aber zu keinerlei Beschlussfassung wie von GR Erwin Zehetner dargelegt gekommen sei. Er verweist auf die bisherige Entwicklung der Haushaltsstelle 1/771000/775000 und den Umstand, dass die Freistadt Rust aus öffentlichen Mitteln im Jahre 1997 zunächst nur die Personalkosten der Tourismusstellenleitung übernommen hatte. Diese Mittel wurden in den letzten Jahren aufgestockt auf nunmehr immerhin € 56.500,--. Er sehe keine Rechtfertigung darin, gerade diese Haushaltsstelle überdurchschnittlich zu erhöhen. Er vertritt außerdem die Ansicht, dass es möglich sein muss, die angesprochenen Veranstaltungen kostendeckend auszurichten und dass es jedenfalls keine Motivation darstellt, dieses Ziel zu erreichen, wenn die Freistadt Rust von vornherein eine Ausfallhaftung für die Kosten übernimmt. Zum Projekt Stadthafen führt er aus, dass es sich dabei ebenfalls um ein touristisches Projekt handle, dass angesichts der auslaufenden Ziel-1 Förderperiode möglichst rasch umgesetzt werden müsse um EU-Fördermittel erhalten zu können. Er gehe zwar davon aus, dass die Umsetzung des Projektes zwar durch eine eigene Gesellschaft – analog der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H. – erfolgen müsse, dass aber die vorbereitenden Arbeiten auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der Interessen der Freistadt Rust durch die Stadt selbst erfolgen sollten.

GR Christian Ries spricht sich für die Beibehaltung des Ausgaberahmens für das Projekt stadtnaher Hafen aus, weil er darin eine äußerst wichtige touristische Einrichtung sieht, die aufgrund eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses geschaffen werden soll. Hinsichtlich der geforderten Erhöhung der Personalaufwendungen für die Bürgerservicestelle vertritt er die Meinung, dass das Rathaus schon bisher Bürgerservicestelle war und die Verlegung des Büros in das Erdgeschoss lediglich eine Erleichterung für gehbehinderte Personen darstellt aber nicht mehr Mehraufwand verbunden ist. Außerdem seien die Personalkosten der Freistadt Rust ohnehin viel zu hoch, wie aus der Finanzstatistik des Landes hervorgehe.

Die Diskussion wird schließlich um die Frage erweitert, ob die im Jahr 2003 anstehende Nachbesetzung des Magistratsdirektors durch eine Teilzeitkraft möglich ist.

Ein diesbezüglicher Vorschlag kommt von GR Erwin Zehetner, der die Ansicht vertritt, dass die Agenden, die durch den Magistratsdirektor zu erledigen sind, auch mit einer Teilbeschäftigung von 60 % erledigt werden können und regt darüber hinaus an, die Stelle befristet zu besetzen.

GR Mag. Gerold Stagl hält dem entgegen, dass es seiner Ansicht nach nicht möglich ist, eine Führungskraft im Bereich Verwaltungsrecht zu bekommen, die bereit ist, eine Teilzeitbeschäftigung einzugehen. Er äußert auch Bedenken, ob es überhaupt möglich ist einen Beamten grundsätzlich als Teilzeitbeschäftigten anzustellen.

Ein weiterer Diskussionsbereich ist die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, einen allfälligen höheren Soll-Überschuss des Jahres 2002 im Kalenderjahr 2003 zu verwenden. Dazu verweist Herr Ewald Bulfone auf die Maastricht-Richtlinien, die eine Verwendung angesichts des veranschlagten Maastricht-Saldos von lediglich € 1.800,-- nur in sehr eingeschränktem Maße gestatten, jedenfalls aber nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Bereich des ordentlichen Haushaltes, weil dadurch ein Maastricht-Defizit entstehen würde.

17.12.2002

Nachdem diese Fragenkomplexe noch eingehend vom gesamten Gemeinderat erörtert wurden, ohne jedoch eine Einigung zu erzielen, stellt GR Erwin Zehetner schließlich folgenden

Abänderungsantrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, den Voranschlag 2003 dahingehend abzuändern, dass der von mir Eingangs der Beratung vorgelegte Abänderungsvorschlag berücksichtigt wird.

Der Antrag wird mit 7 Für- (Liste Artinger) bei 10 Gegenstimmen (SPÖ, GR Christian Ries) abgelehnt.

GR Christian Ries begründet seine ablehnende Haltung damit, dass er gegen eine Kürzung im Bereich stadtnaher Hafenterrassen ist.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Voranschlag 2003 in der vorliegenden Form mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von € 3.104.900,- und Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt von € 747.000,- zu genehmigen.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2003 ist mit € 250.000,- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2003 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 320.000,-. Der vorliegende Voranschlag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird mit 9 Für- (SPÖ) bei 8 Gegenstimmen (Liste Artinger, GR Christian Ries) angenommen.

14.)

Zl.: 771/1-1291/2002; Thermalbohrung; Beauftragung der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H. mit der Einholung eines geologischen Gutachtens - Bericht

Bericht: Der Gemeinderat der Freistadt Rust hat in seiner Sitzung vom 9. 7. 2002 beschlossen, die Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m. b. H. mit der Einholung einer Studie zur Untergrundvalidierung für eine Machbarkeitsstudie zur Thermalwassererschließung zu ermächtigen. Die Ruster Seebadbetriebsgesellschaft sollte die Kosten der Studie vorfinanzieren und später refundiert erhalten, wenn die Durchführung des weiterführenden Projektes nicht erfolgen kann. Mit der Erstellung der Studie sollte Herr Dr. Kollmann auf der Grundlage des von ihm vorliegenden Angebotes zum Preis von € 12.923,30 beauftragt werden.

Die Geschäftsführung der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft hat darauf in einem Schreiben vom 01. 10. 2002 mitgeteilt, dass diese Ausgabe für das Kalenderjahr 2002 nicht vorgesehen war und auf Grund der zu erwartenden Ausgaben für die 3. Ausbaustufe des Jugendgästehauses die zusätzliche Finanzierung noch in diesem Jahr schwierig wäre. Es könnte allenfalls eine Beauftragung im Jahr 2003 erfolgen.

Darüber hinaus haben in der Zwischenzeit auch noch Gespräche mit Herrn Univ. Prof. Dr. Fritz Ebner von der Montanuniversität Leoben einerseits und Dr. Kollmann andererseits stattgefunden. Demnach ist aufgrund des bisherigen Wissensstandes und der derzeit bekannten geologischen Daten nicht davon auszugehen, dass im Bereich der Katastralgemeinde Rust eine ausreichend große Sedimentationstiefe gegeben ist, welche wiederum Voraussetzung für entsprechend warmes Thermalwasser wäre. Andererseits wurde Herr Dr. Kollmann offensichtlich mit der Erstellung einer geologischen Karte für den ge-

17.12.2002

samten Bereich des Neusiedlersees beauftragt. Die Ergebnisse dieser Studie werden jedenfalls mithelfen, die Erfolgsaussichten auch für den Bereich der Freistadt Rust besser einschätzen zu können.

Es soll daher die Ruster Seebadbetriebsgesellschaft davon in Kenntnis gesetzt werden, dass vorerst keine Beauftragung von Dr. Kollmann erfolgen soll. Der Stadtsenat hat darüber in seiner Sitzung vom 26. 11. 2002 beraten und den Bürgermeister beauftragt dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen darüber zu berichten, was hiermit geschehen ist.

Der Bericht wird einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: